



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Abteilungen 4 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 16.06.2016
Name Jörg Repple
Durchwahl 0711 231-3655
E-Mail Joerg.Repple@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3940/106
(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 9
Landesstelle für Straßentechnik beim
Regierungspräsidium Tübingen

Nachrichtlich (ohne Anlagen):
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

Bezug

- ARS 24/1984 – StB 24/38.46.00/24023 Va 84 vom 12.12.1984
- ARS 13/1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 vom 01.08.1990
- Schreiben StB 24/06.26.10/67 Va 91 vom 13.06.1991
- ARS 05/1993 – StB 13/38.58.60-01/190 Va 92 vom 03.03.1993
- ARS 08/1995 – StB 25/40.35.00/28 Va 95
- ARS 15/1995 – StB 24/06.26.10/14 Va 95
- ARS 17/1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – vom 31.05.1995
- ARS 41/2001 – S 15/38.02.02/129 Va 01 – vom 03.12.2001
- ARS 04/2006 – S 25/06.26.10/75 Va 05 – vom 25.01.2006
(nicht veröffentlicht)
- ARS 16/2012 – StB 14/7131.3/060/1707887 vom 02.10.2012
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2015 des BMVI vom
07.04.2015, Az.: StB 14/7131.4/40/2398032

Anlagen

- ARS 09/2015 des BMVI vom 07.04.2015
- Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

Allgemeines

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2015 vom 7. April 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)“ eingeführt. Diese wurde von einem Bund-/Länder-Arbeitskreis erarbeitet und stellt eine Modernisierung und Neufassung der seit 1985 ergangenen Regelungen zum Kostenmanagement im Straßenbau dar.

Die AKVS 2014 beinhaltet die Beschreibung der für Kostenermittlungen, Kostenabstimmungen und Kostenüberprüfungen erforderlichen Angaben. Sie regelt die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der kostenbeschreibenden Unterlagen, um eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten zu können. Die zu verwendenden Formblätter sowie Muster werden erläutert und mit Beispielen verdeutlicht.

Eine wesentliche Änderung der AKVS 2014 zur AKS 85 betrifft die Einteilung der Kostenblöcke:

Zur Einstellung einer Maßnahme in den Haushalt erfolgt zuvor die Aufteilung der im Planungsprozess ermittelten Kosten der Kostenberechnung auf die Baulose der späteren Realisierungsphase. Damit wird die Abhängigkeit zwischen den ermittelten Kosten aus dem Planungsprozess und den Kosten des Bau- und Finanzierungsablaufs hergestellt und dokumentiert. Änderungen in dem zur Hauhaaltseinstellung geplanten Bau- und Finanzierungsablauf können so während der gesamten Realisierungsphase nachvollzogen und fortgeschrieben werden.

I. Anwendung in Baden-Württemberg

Ab sofort sind alle neuen Kostenunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Straßen in der Baulast des Landes Baden-Württemberg nach der AKVS 2014 aufzustellen. Die AKVS 2014 ist für alle Phasen der Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung anzuwenden.

Übergangsregelung

Kostenunterlagen, die derzeit bearbeitet werden (Kostenermittlungen, Kostenfortschreibungen), können auf der entsprechenden Planungsstufe in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind die neuen Regelungen anzuwenden. In Bau befindliche Maßnahmen können in der bisherigen Form abgeschlossen werden. Die Software KOSTRA kann für die Bearbeitung von Maßnahmen mit der AKS 85 noch für einen Übergangszeitraum bis maximal 09.03.2019 weiter verwendet werden.

Hierzu müssen die Regierungspräsidien und die unteren Verwaltungsbehörden den Einsatz der Software KOSTRA (Anzahl, getrennt nach Dienststellen) bis zum 30.07.2016 an die LST, Referat 93 melden.

Bauwerkskosten

Zukünftig sollen die im Streckenentwurf getroffenen Annahmen zur Kostenermittlung bei vorlagepflichtigen, i. d. R. mit hohen Kosten verbundenen Brücken und Tunnel (einschließlich technischer Ausrüstung von Tunneln) und Trogbauwerken nach Erlangung des Baurechtes konkretisiert und mit Einzelkosten hinterlegt werden.

Zu diesem Zweck sind zum Zeitpunkt der Kostenüberprüfung (vor Haushaltseinstellung) für die oben genannten vorlagepflichtigen Ingenieurbauwerke das Formblatt E^{BWH} sowie die Tabelle 5 der AKVS 2014 auszufüllen und dem Ministerium für Verkehr mit einer ggfs. erforderlichen Kostenfortschreibung der Straßenbaumaßnahme vorzulegen. Dies muss jedoch vor einer anstehenden Entscheidung über die Einstellung des Vorhabens in den Straßenbauplan erfolgen.

Vorlagegrenzen

Die Festlegungen für die Vorlagegrenzen für Bundes- und Landesstraßen im Land Baden-Württemberg sind im Erlass „Erhöhung der Vorlagegrenzen für Vorentwürfe und Bauwerksentwürfe“ des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 13. April 2016, Az. 2-3940/106, vorgegeben.

II. Bezug und Nutzung der Software KOSTRA AKVS

Für die softwaretechnische Umsetzung der AKVS 2014 wird derzeit im Rahmen der Bund-/Länder-Zusammenarbeit (IT-KO) eine neue Software (ELKE) erstellt. Als Übergangslösung bis zur Fertigstellung von ELKE wird für die Straßenbauverwaltungen der Länder die Software KOSTRA AKVS von der Firma AKG Software

Consulting GmbH u. a. zur vorübergehenden kostenfreien Nutzung mit Support zur Verfügung gestellt. Die Weiternutzung von KOSTRA ist durch einen Betriebs- bzw. Pflegevertrag sichergestellt. Am 09.03.2019 endet das Nutzungsrecht der Programme KOSTRA und KOSTRA AKVS. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Programme von den Dienststellen nachweislich deinstalliert werden.

Das BIT-BW hat zwischenzeitlich das Installationspaket für KOSTRA AKVS für die Regierungspräsidien bereitgestellt. Die Administratoren der Regierungspräsidien können die betreffenden Anwender in die entsprechende Benutzergruppe eintragen. Für jedes Regierungspräsidium gibt es für die Fachanwendung KOSTRA AKVS eine eigene Benutzergruppe:

- GG_RPT_SCCM_LST_AKGSoftware-KoetraAKVS_11.1.1_DE_x86_001
- GG_RPS_SCCM_LST_AKGSoftware-KoetraAKVS_11.1.1_DE_x86_001
- GG_RPF_SCCM_LST_AKGSoftware-KoetraAKVS_11.1.1_DE_x86_001
- GG_RPK_SCCM_LST_AKGSoftware-KoetraAKVS_11.1.1_DE_x86_001

Die Landkreise können die Software KOSTRA AKVS per Anforderungsformular bei der LST bestellen. Das Anforderungsformular wird im Intranet der Straßenbauverwaltung unter

<http://www.sbv.bwl.de/ref-93-fachzentrum-strasseninformation/strassenplanung/koetra/download/> zum Download bereit gestellt.

Sofern die Software KOSTRA AKVS oder KOSTRA auch über den vereinbarten Nutzungszeitraum (09.03.2019) noch benötigt wird, melden dies die Regierungspräsidien (mit der Anzahl und dem Zeitraum der noch benötigten Lizenzen) mindestens 6 Monate vor Ablauf des o. g. Nutzungszeitraums an die LST.

III. Sonstige Regelungen

Die AKS 85 sowie die nachfolgenden Regelungen sind nicht mehr anzuwenden. Die Allgemeinen Rundschreiben

- ARS 24/1984 – StB 24/38.46.00/24023 Va 84 vom 12.12.1984
- ARS 13/1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 vom 01.08.1990
- Schreiben StB 24/06.26.10/67 Va 91 vom 13.06.1991
- ARS 15/1995 – StB 24/06.26.10/14 Va 95
- ARS 17/1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – vom 31.05.1995
- ARS 41/2001 – S 15/38.02.02/129 Va 01 – vom 03.12.2001

- ARS 04/2006 – S 25/06.26.10/75 Va 05 – vom 25.01.2006 (nicht veröffentlicht) werden hiermit aufgehoben.

Kostenermittlungen für Verkehrsbeeinflussungsanlagen gemäß ARS 05/1993 sowie für Bauwerksentwürfe gemäß ARS 08/1995 sind zukünftig ebenfalls nach AKVS 2014 aufzustellen. Die sonstigen nicht auf Kosten bezogenen Regelungen der beiden vorgenannten ARS bleiben zunächst unverändert bestehen. Sofern in früheren noch gültigen Richtlinien, Allgemeinen Rundschreiben oder Rundschreiben Straßenbau die „AKS 1985“ angeführt sind, bitte ich dafür die „AKVS 2014“ anzuwenden.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Einführungsschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landratsämter und der Stadtkreise des Landes Baden-Württemberg liegenden Straßen wird im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise die Anwendung der AKVS und die Vorgaben dieses Schreibens zu beachten empfohlen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Über die Erfahrungen bei der Anwendung der AKVS ist bis zum 31. Dezember 2016 an das VM zu berichten.

Die AKVS 2014 können beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, bezogen werden.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 02 Planung und Entwurf 02.0 Allgemeines eingestellt.

gez. Klaiber

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2015

Sachgebiet 02.0: Planung und Entwurf

Sachgebiet 17.0: Haushaltsangelegenheiten

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Prüfungsamt des Bundes in Köln

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung
von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)**

Bezug: ARS 24/1984 – StB 24/38.46.00/24023 Va 84 vom 12. 12. 1984

ARS 13/1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 vom 1. 8. 1990

Schreiben StB 24/06.26.10/67 Va 91 vom 13. 6. 1991

ARS 05/1993 – StB 13/38.58.60-01/190 Va 92 vom 3. 3. 1993

ARS 08/1995 – StB 25/40.35.00/28 Va 95

ARS 15/1995 – StB 24/06.26.10/14 Va 95

ARS 17/1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – vom 31. 5. 1995

ARS 41/2001 – S 15/38.02.02/129 Va 01 – vom 3. 12. 2001

ARS 04/2006 – S 25/06.26.10/75 Va 05 – vom 25. 1. 2006

(nicht veröffentlicht)

ARS 16/2012 – StB 14/7131.3/060/1707887 vom 2. 10. 2012

Anlg.: Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)

I. Allgemeines

Die vorliegende „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)“ wurde von einem Bund/Länder-Arbeitskreis unter Federführung des BMVI erarbeitet. Sie stellt eine Modernisierung und Neufassung der seit 1984 ergangenen Regelungen zum Kostenmanagement, insbesondere der „Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen – AKS 1985“ im Bundesfernstraßenbau dar.

Sie beinhaltet die Beschreibung der für Kostenermittlungen, Kostenabstimmungen und Kostenüberprüfungen erforderlichen Angaben. Sie regelt die Anforderungen an Inhalt, Form und Umfang der kostenbeschreibenden Unterlagen, um eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten zu können. Die zu verwendenden Formblätter sowie Muster werden erläutert und mit Beispielen verdeutlicht.

Die AKVS 2014 sieht als wesentliche Änderung vor, dass zur Einstellung einer Maßnahme in den Haushalt die Aufteilung der zuvor im Planungsprozess ermittelten Kosten der Kostenberechnung auf Baulose der geplanten Realisierungsphase erfolgt. Damit wird die Abhängigkeit zwischen den ermittelten Kosten aus dem Planungsprozess und den Kosten des Bau- und Finanzierungsablaufs hergestellt und dokumentiert. Änderungen in dem zur Haushaltseinstellung geplanten Bau- und Finanzierungsablauf können so während der gesamten Realisierungsphase nachvollzogen und fortgeschrieben werden.

Die AKVS 2014 dient auch als Grundlage zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Ingenieurverträge entsprechend der HOAI.

Hiermit gebe ich die AKVS 2014 mit der Bitte um Einführung bekannt. Die AKVS 2014 ist zukünftig für alle Phasen der Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung anzuwenden. Ich bitte, ab sofort alle neuen Kostenunterlagen für Vorhaben an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes danach aufzustellen.

Ich bitte um Übersendung Ihres Einführungserlasses.

Im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise, besonders im Hinblick auf die Aufstellung von Unterlagen der Kostenermittlung für Straßenbaumaßnahmen, empfehle ich, die AKVS 2014 auch für die Straßen Ihres Geschäftsbereiches einzuführen und anzuwenden.

II. Zusammenstellung der Kosten von Bauwerken

Aufgrund der Erfahrung, dass bisher die für Bauwerke angesetzten Kosten zum Zeitpunkt der Haushaltseinstellung z. T. noch auf vergleichsweise groben Durchschnittswerten beruhen (wenn belastbare Bauwerksentwürfe noch nicht vorliegen), sollen zukünftig die im Streckenentwurf getroffenen Annahmen zur Kostenermittlung bei vorlagepflichtigen, i. d. R. mit hohen Kosten verbundenen Brücken und Tunnel (einschließlich technischer Ausrüstung von Tunneln) und Trogbauwerken nach Erlangung des Baurechtes konkretisiert und mit Einzelkosten hinterlegt werden.

Zu diesem Zweck sind zum Zeitpunkt der Kostenüberprüfung 4 (vor Haushaltseinstellung) für die oben genannten vorlagepflichtige Ingenieurbauwerke **E^{BWH} Zusammenstellung der Kosten für das Bauwerk vor Haushaltseinstellung** sowie die Tabellen 5 der AKVS auszufüllen und dem BMVI mit einer erforderlichen Kostenfortschreibung der Straßenbaumaßnahme, spätestens jedoch **vor** einer anstehenden Entscheidung über die Einstellung des Vorhabens in den Straßenbauplan, einzureichen. Die Tabellen 5 stellen eine Erweiterung der Mustertabellen zu Ziff. 4.7 des Erläuterungsberichtes nach RE 2012 dar.

III. Sonstige Regelungen

Die AKS 85 sowie die nachfolgenden Regelungen sind nicht mehr anzuwenden.

Meine Allgemeinen Rundschreiben

ARS 24/1984 – StB 24/38.46.00/24023 Va 84 vom 12. 12. 1984

ARS 13/1990 – StB 24/38.46.00/31 Va 90 vom 1. 8. 1990

Schreiben StB 24/06.26.10/67 Va 91 vom 13. 6. 1991

ARS 15/1995 – StB 24/06.26.10/14 Va 95

ARS 17/1995 – StB 30/38.43.00/2 Va 95 – vom 31. 5. 1995

ARS 41/2001 – S 15/38.02.02/129 Va 01 – vom 3. 12. 2001

ARS 04/2006 – S 25/06.26.10/75 Va 05 – vom 25. 1. 2006 (nicht veröffentlicht)
hebe ich hiermit auf.

Kostenermittlungen für Verkehrsbeeinflussungsanlagen gemäß ARS 05/1993 –
StB 13/38.58.60-01/190 Va vom 3.3. 1993 sowie für Bauwerksentwürfe gemäß
ARS 08/1995 – StB 25/40.35.00/28 Va 95 sind zukünftig ebenfalls nach AKVS
2014 aufzustellen. Die sonstigen nicht auf Kosten bezogenen Regelungen der
beiden vorgenannten ARS bleiben zunächst unverändert bestehen.

Sofern in früheren Richtlinien, Allgemeinen Rundschreiben oder Rundschreiben
Straßenbau die „AKS 1985“ angeführt sind, bitte ich dafür die „AKVS 2014“ zu
setzen.

Kostenunterlagen, die derzeit bearbeitet werden (Kostenermittlungen, Kosten-
fortschreibungen), können auf der entsprechenden Planungsstufe in der bishe-
rigen Form abgeschlossen werden. Für die anschließenden Planungsstufen sind
die neuen Regelungen anzuwenden. In Bau befindliche Maßnahmen können
generell in der bisherigen Form abgeschlossen werden.

Die Erfahrungen bei der Anwendung der AKVS 2014 bitte ich sorgfältig für eine
spätere Auswertung zu erfassen und mir hierzu zum **1. 1. 2017** zu berichten.

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause

Anlage

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaß-
nahmen, Ausgabe 2014 (AKVS 2014)